

Öffentliche Bekanntmachung

des Entlastungsbeschlusses des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 13. Dezember 2022 zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 189 Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 101 Abs. 3 KSVG vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34 vom 01.08.1997, S. 682 ff.) in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss fest.
2. Der Kreistag erteilt im Rahmen einer gesonderten Beschlussfassung auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, unter Einbeziehung der Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises, dem Landrat und seinen gesetzlichen Vertretern für das Haushaltsjahr 2019 die vorbehaltlose Entlastung.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02. bis einschl. 10. Januar 2023 an den Werktagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr, freitags 8.00-15.00 Uhr) im Zimmer 415 des Kreisdienstgebäudes in Homburg, Am Forum 1, öffentlich aus.

Homburg, 19. Dezember 2022

i.V. Markus Schaller
Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG auf Verfahrens- oder Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.